

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I				Vorlage Nr.: 502/2019 öffentlich			
FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Ralf Pantel Verfasser/in: Frau Voß	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
	1.3	1.4						
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
Haupt-, Sozial- u. Personalausschuss							04.02.2020	
Rat							10.02.2020	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☒	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							

TOP	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtgebiet, hier: Stadtteil Zieverich
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Ortsteil

Bergheim-Zieverich

am 26.04.2020 in Zusammenhang mit der Auto-Motor-Schau

am 13.09.2020 in Zusammenhang mit der Gesundheitsmesse

am 25.10.2020 in Zusammenhang mit dem Hubertusmarkt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage soll den Bergheimer Bürgern und Besuchern die familienfreundliche Möglichkeit bieten, auch am Wochenende den Einkauf gemeinsam mit der Familie erleben zu können. Zudem sollen die strukturpolitischen Zielsetzungen zur Belebung und Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit des Stadtgebietes gefördert werden.

2. Sachverhalt

§ 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde durch Verordnung an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden freizugeben.

Die Sachgründe, welche ein öffentliches Interesse begründen, sind unter den Nummern 1 bis 5 im § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgeführt. Die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage kann dabei für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile erfolgen. Dabei dürfen innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt eine beschränkte Freigabe, z.B. auf Bezirke, dürfen nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. Der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag,

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, sind ausgenommen.

Bei einer Begründung der Freigabe zur Ladenöffnung in Zusammenhang mit Veranstaltungen muss geprüft werden, ob die Veranstaltung und die Ladenöffnung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe dieser Tage sind zudem die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammern anzuhören. Die potentiellen Antragsteller wurden mit Schreiben vom 13.08.2019 angeschrieben und über die Gesetzeslage informiert. Ein formloser Antrag auf Durchführung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2020 war bis spätestens zum 30. September 2019 zu stellen. Für den Stadtteil Zieverich wurde ein Antrag von dem Unternehmenszusammenschluss Zieverich (Möbel Hausmann, Toom Baumarkt, Stabilo Markt) für drei Sonntage in Bergheim-Zieverich gestellt. In der beigefügten **Anlage I** sind die einzelnen Sachgründe dargelegt. Die genaue Abgrenzung der freigegebenen Fläche in Zieverich ist in der Karte in der anhängenden **Anlage II** dargestellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Bürgerbeteiligung

Ein entsprechendes Anhörungsverfahren (IHK, Gewerkschaft ver.di, Gewerkschaft Nahrung Genuß Gaststätten, Evangelische Kirchengemeinde, Katholische Kirchengemeinde, Handwerkskammer, Handelsverband Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln e.V. sowie die Abteilung Wirtschaftsförderung und Citymanagement der Kreisstadt Bergheim) ist gesetzlich vorgeschrieben und wurde durchgeführt. Mit Schreiben vom 08.01.2020 (**beigefügte Anlage III**) teilt die IHK zusammenfassend mit, dass gegen die Verkaufsöffnung als Annex zur Auto-Motor-Schau und zur Gesundheitsmesse keine Bedenken bestehen und die Ladenöffnung befürwortet wird. Bei einer Verkaufsöffnung im Gewerbegebiet Zieverich anlässlich des Hubertusmarktes sollte der örtliche Zusammenhang zwischen Hubertusmarkt und dem Gewerbegebiet Zieverich noch deutlicher gemacht werden. Grundsätzlich eignet sich der Hubertusmarkt als Veranstaltung, die eine Verkaufsöffnung rechtfertigen würde. Aus Sicht der Verwaltung ist die räumliche Nähe zu bejahen. Die Veranstaltungsfläche grenzt an den Stadtteil Zieverich und es wird ein Shuttle-Transfer zwischen dem Gewerbegebiet Zieverich und dem Hubertusmarkt eingerichtet, um die Parksituation zu entlasten.

Die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Region sehr gut angenommen und von den ansässigen Geschäftsleuten einvernehmlich gewünscht. Aus Sicht der Verwaltung liegen die Voraussetzungen vor.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.